

ENTWURF

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung (1-Fach-Master) der der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom [Tag. | Monat | Jahr]

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.05.2013 (GV. NRW. S. 272), haben die Humanwissenschaftliche und die Philosophische Fakultät folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation.....	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	6
§ 6 Module	6
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.....	8
§ 8 unbesetzt.....	8
§ 9 Lehrveranstaltungsformen	8
§ 10 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung	9
§ 11 Anrechnung von Leistungen	10
§ 12 Prüfungsformen.....	11
§ 13 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren	13
§ 14 Prüfungssprache	15
§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	15
§ 16 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen.....	16
§ 17 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen.....	17
§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen	17

§ 19 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	19
§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen	19
§ 21 Modul Masterarbeit.....	20
§ 22 Prüfungsausschuss	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 23 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung	24
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	26
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads.....	27
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht	27
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente	28
§ 28 Übergangsbestimmungen.....	29
§ 29 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	29
Anhang	

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung an der Universität zu Köln. Die Inhalte und Anforderungen der Module sind im Anhang geregelt. Der Anhang ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹ Die Studierenden er-

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ befähigen.

werben im Masterstudiengang *Interkulturelle Kommunikation und Bildung* Wissen und Kompetenzen, die sie in die Lage versetzen, eigene Forschungsvorhaben im Kontext kultureller Diversität zu verfolgen. Grundlegend sind der Ausbau theoretischen Wissens und die Fähigkeit, von unterschiedlichen theoretischen Bezugspunkten her zu denken; Ziel ist ein der Komplexität der Welt angemessenes multidisziplinäres Theorieverständnis. Schließlich gelangen die Studierenden zu einem differenzoffenen Habitus interkultureller Kompetenz, der es ihnen ermöglicht, sprach- und kultursensibel zu agieren und Bildungsprozesse für andere jenseits gesellschaftlicher Machthierarchien zu organisieren.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Arts, M.A. verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

- (1) Zugang und Zulassung zum Studium werden in einer eigenen Ordnung geregelt.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Studienverlauf wird von der Humanwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Humanwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät wird unter anderem durch eine studiengangsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.
- (4) Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (5) Der Studiengang wird in deutscher Sprache angeboten. Lehrveranstaltungen können nach rechtzeitiger Ankündigung in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache verzichten. Für den Antrag nach Satz 2 ist
 - a) ein individueller Studienverlaufsplan vorzulegen, der vorsieht, dass nur Module belegt werden, die in englischer Sprache angeboten und geprüft werden,
 - b) der Nachweis zu erbringen, dass der beziehungsweise die Studierende über Kenntnisse der Sprache Englisch auf dem Kompetenzniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügt.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

- (1) Im Studium sind mindestens 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst zehn Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:
 - a) fünf verpflichtende Basismodule, neun Schwerpunktmodule, von denen drei auszuwählen sind, sowie zwei Ergänzungsmodule zur wahlweisen Absolvierung eines Praktikums, von Sprachkursen, Studiengangskolloquien sowie vertiefenden Studien.
 - b) das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (3) Das Studium erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen im Anhang dieser Prüfungsordnung sowie des Anhangs.

§ 6

Module

- (1) Das Studium ist modular strukturiert.
- (2) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
- (3) Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.
- (4) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:
 - a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,
 - b) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,
 - c) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) dienen der individuellen Ausgestaltung des Studiums.
- (5) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten:
 - a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche im Anhang ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang obligatorisch zu studieren, sie werden als solche im Anhang ausgewiesen.

(6) Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden im Anhang benannt. Diese umfassen:

- a) Kennnummer des Moduls,
- b) Titel des Moduls,
- c) Modulteilnahmevoraussetzungen,
- d) Beginn des Moduls,
- e) Turnus des Moduls,
- f) Dauer des Moduls in Semestern,
- g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,
- h) Prüfungsvoraussetzungen,
- i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,
- j) Prüfungssprache,
- k) Versuchsrestriktionen,
- l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,
- m) Leistungspunkte des Moduls,
- n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,
- o) Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote.

(7) In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. Die entsprechenden Regelungen werden im Anhang ausgewiesen.

(8) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen bzw. Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 2 bis 6.

(9) Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden im Anhang ausgewiesen.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

unbesetzt

§ 9

Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung bzw. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

d) Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben bzw. Durchführung von Experimenten. Ein Praktikum kann in der

Hochschule (z.B. Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (z.B. als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach **Absatz 1** können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung oder Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Teilnehmerzahl nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regelt die Fakultät in einer eigenen Ordnung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b-e können eine regelmäßige Teilnahme (mindestens 80%) voraussetzen. Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte zu Prüfungsvoraussetzungen und Prüfungsleistungen erteilen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes sowie ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter.

(2) Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfü-

gung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung. Für die fachübergreifende Beratung in den Lehramtsstudiengängen steht auch das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3) Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaft bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Akademische Auslandsamt der Universität zu Köln sowie die Zentren für internationale Beziehungen (ZiB) der Humanwissenschaftlichen Fakultät und der Philosophischen Fakultät Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studentenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit besonderen Studienvoraussetzungen können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung 23: Besondere Studienangelegenheiten) sowie des Rektorsbeauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in Anspruch nehmen.

(8) Eine Studienberatung zur Organisation des Masterstudiums und der studienbegleitenden Prüfungen (Master-Beratung) ist zu Beginn des ersten Fachsemesters obligatorisch. Die Teilnahme wird bescheinigt.

§ 11

Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Universität zu Köln von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit von Amts wegen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Die Regelungen zum ECTS bieten für die Anrechnung einen Referenzrahmen. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-

partnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Leistungen, die nicht gemäß Absatz 1 und 2 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den im Studiengang geforderten Leistungen festgestellt wird, für den die Anrechnung beantragt wird.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Leistungen, die besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler als Jungstudierende erfolgreich erbracht haben, sind auf schriftlichen Antrag anzurechnen, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen an der Universität zu Köln entsprechen.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind in der Regel Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen.

(8) Die Anrechnung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Universität zu Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist.

(9) Anrechnungen sind nur in einem Umfang möglich, dass für den Studienabschluss noch Leistungen in einem solch nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades nach dieser Prüfungsordnung berechtigt erscheint; insbesondere die Bachelorarbeit kann durchweg nicht angerechnet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nur in einem solchen Umfang angerechnet, dass nicht bereits alle Wiederholungsmöglichkeiten nach § 20 Absatz 1 ausgeschöpft sind. Zuständig für die Anrechnung ist der Prüfungsausschuss.

§ 12

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientiert.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer Form oder kombinierter Form abgelegt werden. Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im An-

hang im Einzelnen ausgewiesen. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“

c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sicher gestellt. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfling mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehr-

veranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt.

(5) entfällt

(6) Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag. Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Den Prüflingen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des Prüflings ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfling die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüflinge jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüflinge interpretiert.

(6) Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punk-

te, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 14

Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend im Anhang ausgewiesen. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag des Prüflings an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Vor der Zulassung zu einer Modulprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind im Anhang ausgewiesen.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. Die Anmeldung zu

einer Modulprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(5) Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulprüfung der konkrete Termin. Studierende, die zu einer Modulprüfung angemeldet sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. Unbeschadet hiervon gilt § 20 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Modulprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulprüfung ablegen.

§ 16

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) Die für die Modulprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulprüfung abmelden.

(2) Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Modulprüfung oder tritt er nach Beginn von der Modulprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 17

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird bei einer voneinander abweichenden Bewertung der beiden Prüferinnen oder Prüfern eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, die oder der die abschließende Bewertung festlegt.

(4) Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den **im Anhang** ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt und gemäß **Absatz 1** ausgewiesen.

(6) *unbesetzt*

(7) Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Note der Masterarbeit entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung.

(8) Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Transcript of Records wird die Gesamtnote des Studiengangs mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

über 4,0 = mangelhaft.

(10) Lauten sämtliche Noten gemäß Absatz 9 „sehr gut“ (1,0), wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 19

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 21 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. Näheres regeln die Bestimmungen im Anhang. Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. Darüber hinaus erhalten Prüflinge, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit.

(2) Ist die Anzahl der Prüfungsversuche eines Moduls auf drei begrenzt und hat der Prüfling diese drei Versuche nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiterer Prüfungsversuch genehmigt. Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuchen gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. Der Prüfling erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit „bestanden“ beziehungsweise mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Alle mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulprüfung müssen wiederholt werden (Variante A).

b) Sämtliche Prüfungselemente der Modulprüfung gehen entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulprüfung bestanden. Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. Modulprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul im Anhang ausgewiesen.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 14 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(6) Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 21 Absatz 12.

(7) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 21

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.

(2) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind Anhang ausgewiesen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seiten-

zahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beauftragt eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. Der Prüfling hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird dem Prüfling durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit muss eine schriftliche Darlegung enthalten und kann durch andere Formen wissenschaftlicher Arbeit (zum Beispiel Softwarekomponenten) ergänzt werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen; etwa 60 Seiten Text) einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 4. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.

Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von maximal acht Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Prüfungsamt einzureichen. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(6) Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl der Studierenden auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides

statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht in mindestens dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, wird sie mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) Eine mit "mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestanden Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Humanwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. Der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(6) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(7) Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Engeren Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihre bzw. sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von

Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(9) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihres Anhangs eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet der Philosophischen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Masterprüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(12) Dem Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren das Prüfungsamt für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Bildung an der Humanwissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung.

(13) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(14) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 23

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf

des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss auf Masterniveau erworben hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen.

(3) Die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit bestellt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. In diesem Fall sind die Prüflinge verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 26 Absatz 4. Ohne Einwilligung des Prüflings ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfern oder den Prüfungsausschuss unzulässig. Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, z.B. bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, 1. Satz, 2. Halbsatz ist dem Prüfling rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) Für jeden Prüfling wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem gesetzlich zuständigen Archiv angeboten. Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehängten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27

Studienabschluss und Studienabschlusssdokumente

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. Es wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder angerechnet wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der die Humanwissenschaftliche und die Philosophische Fakultät sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultäten versehen.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang und informiert über die Fakultät. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of

Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Bei einem Wechsel auf die neue Prüfungsordnung werden alle abgeschlossenen Module vollständig angerechnet, unabhängig vom Umfang nach Leistungspunkten. Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt, unabhängig von der Prüfungsform. Die Noten werden übernommen. Bei nicht abgeschlossenen Modulen werden die Leistungspunkte nach den im fachspezifischen Anhang und im Modulhandbuch formulierten Regelungen angerechnet. Es gilt der Grundsatz, dass Studierende beim Übergang in die neue Prüfungsordnung keinen Nachteil erfahren.

§ 29

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Humanwissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät vom [Tag. Monat Jahr] sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom [Tag. Monat Jahr].

Köln, den [Tag. Monat Jahr]

